

Der Gartenbauwirts

Berufständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Beilage zu „Der Deutsche Erwerbsgartenbau“ - Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand

Beifügen:
Die Baumschule
Blumen-
und Zierpflanzen
Steuer- und
Arbeitsrechtliche
Rundschau

Hauptverlagsleitung:
Berlin SW 11
Hafenplatz 4

Nummer 21

Berlin, Freitag, den 25. Wonnemond (Mai) 1934

51. Jahrgang

Aus dem Inhalt: Verlängerung des deutsch-französischen Handelsvertrags — Neue englische Bestimmung für die Kirscheneinfuhr — Die Qualitätsvorschriften für die italienische Pfirsichausfuhr — Vertragszoll für Auslandssalat — Beschränkung der Zulassung von Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften in Belgien — Zinshöhe und Wirtschaftsbelebung — Nachdruck der Veröffentlichungen — Rasse — Wettbewerb im neuen Staat — Maßnahmen gegen die Landflucht — Die 1. Reichsnährstand-Ausstellung in der Blumenstadt Erfurt — Der Gartenbau in der ersten Reichsnährstand-Ausstellung in Erfurt — Vereinfachung des gärtnerischen Verordnungswezens — Der Wonnemond im deutschen Sprichwort.

Verlängerung des deutsch-französischen Handelsvertrags

Es ist im Hinblick auf den am 20. 5. 1934 abgeschlossenen deutsch-französischen Handelsvertrag nicht gelungen, deutsch-französische Verhandlungen in Gang zu bringen. Infolgedessen wurde durch einen

Wetenswechsel dem Auswärtigen Amt und der französischen Botschaft, der am 15. 5. stattgefunden hat, die Geltungsdauer des deutsch-französischen Handelsvertrages bis zum 30. 6. 1934 verlängert.

Neue englische Bestimmungen für die Kirscheneinfuhr

Das englische Landwirtschaftsministerium hat am 20. 5. 1934 eine Verordnung erlassen, nach der Kirschen aus Deutschland bis 26. 6. 1934 mit Ursprungszeugnis zur Einfuhr zugelassen werden. Von diesem Zeitpunkt ab bleibt die Einfuhr auf Kirschen

beschränkt, wenn der Rohwert erreicht wird, daß sie nicht fälschlich als Weitengrad 63 oder in Österreich gemachten sind. Ab 27. 5. 1934 können Kirschen aus irgendeinem andern europäischen Lande nur in Verbindung mit einem Ursprungszeugnis eingeführt werden.

Die Qualitätsvorschriften für die italienische Pfirsichausfuhr

Obwohl die Pfirsichausfuhr aus Italien im vorjährigen Jahre nicht die Höhe des Jahres 1932 erreichen konnte, hat sich die italienische Regierung doch entschlossen, die Qualitätsvorschriften, die 1933 bereits für die Ausfuhr von Pfirsichen bestanden, in diesem Jahre fast unverändert wieder in Kraft zu setzen. Man hatte in Italien italienischer Anbauer zunächst damit gerechnet, daß diese Vorschriften gelockert

werden würden, weil ganz ohne Frage die Ausfuhr dadurch zurückgegangen war. Die Regierung hat sich aber auch durch diesen Rückgang nicht deprimieren lassen, läßt für dieses Jahr ebenfalls nur zwei verschiedene Sorten für die Ausfuhr zu, ebenso wie die Klassifizierung nach Fruchtgrößen aufrecht erhalten worden ist.

Vertragszoll für Auslandssalat

Am 15. 5. 1934 wird der Vertragszoll von 7 Mk je dz bei der Einfuhr von italienischem Kopfsalat angesetzt, wenn bei den deutschen Zollstellen Bescheinigungen der italienischen Zollämter vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, daß es sich um Kopfsalat italienischen Ursprungs

handelt. Der in der Tarifstelle 33 Abs. 3 des Gewerbesteuersteuergesetzes vorgesehene Vertragszoll von 7 Mk für 1 dz findet ferner mit Wirkung vom 17. 5. 1934 auf Kopfsalat spanischer Erzeugung Anwendung.

Beschränkung der Zulassung von Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften in Belgien

Auch in Belgien verhärtet sich die Forderung gegen die Neueröffnung von Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften gefordert, die Kleinhandel betreiben wollen.

Zinshöhe und Wirtschaftsbelebung

Das noch immer hohe Zinsniveau stellt für die Wiederbelebung der Wirtschaft ein Hemmnis dar, obwohl der Zinsfuß für die Wirtschaft keineswegs ein von Bedeutung ist. Kürzlich wies Professor Bogemann auf die Bedeutung der Zinsen und ihrer Höhe für die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft hin, wobei zum Ausdruck kam, daß die Frage der Zinssetzung gerade für die Landwirtschaft mit dem geringsten Warenumschlag erhöhte Bedeutung besitzt. Rummel häufen sich die Stimmen, welche die Zinssetzung auch zur Entlastung der industriellen Erzeugung für notwendig erachten.

Die Lösung der Frage einer sowohl nach der Gläubiger- wie nach der Schuldnersseite angemessenen Zinshöhe sei für die Arbeitsbeschaffungspolitik, die sich nicht damit begnügen will, mit Notstandsmaßnahmen Arbeitlose von der Straße zu nehmen, unerlässlich. Die Vorkriegszinshöhe der Zinsen könne dabei nicht als Vorbild genommen werden, da die Wirtschaft gegenüber dem Gegenstand zur damaligen Entwicklung nicht auf Expansion eingestellt sei. Es sei bei einigen Industrieunternehmen ein gewisser Zusammenhang zwischen Zinsdienst und Fremdkapital festzustellen. Auf alle Fälle müßte der langfristige Zinssatz nach dem erzielbaren normalen Wirtschaftsertrag bemessen werden, wobei der Zinssatz selbst, ob 4 oder 5%, nicht den Ausschlag zu geben habe. Daß die hohen Zinsen auch für die Industrie schwerwiegende Folgen gebracht haben, geht aus einer Zusammenstellung von Dr. B. Doleman über die Gewinn- und Verlustkriterien von 54 Gesellschaften hervor. Daraus ergibt sich ein Zinsaufwand von 47,8 Mill. RM, der fast genau so groß ist wie die aufgewiesenen Verluste von insgesamt 47,7 Mill. RM.

Nachdruck der Veröffentlichungen

Aus besonderer Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß der Abdruck der in der Zeitschrift „Der Deutsche Erwerbsgartenbau“ veröffentlichten Artikel ohne eine jedesmalige Abdruckgebühr und die Quellenangabe:

„Der Deutsche Erwerbsgartenbau vereinigt mit Die Gartenbauwirtschaft“, amtliches Organ des Gartenbaus im Reichsnährstand, Berlin SW 11, Hafenplatz 4“,

verboten ist.

Rasse

Es ist uns ganz selbstverständlich, daß unsere Pflanzen, Bäume und Blumen einen, unter normalen Verhältnissen immer gleichbleibenden Habitus besitzen. Wir würden uns deshalb bei einer konstant durchgezüchteten Pflanze wundern, wenn sie auf einmal ein andres Aussehen bekäme, nein, sie vermag es nur unter ganz besonderen Umständen, denselben zu ändern. In ihr läuft das Blut einer nur ihr eignen Rasse, die uns bei unsern Pflanzen zu einem feststehenden Begriff geworden ist. Wir könnten deshalb z. B. nie eine Tilia euchlora mit einer Tilia argentea, geschweige denn mit einer ganz andern Baumart verwechseln.

Wie das Menschen, so sind auch die inneren Eigenschaften einer gewissen Pflanzengattung unter normalen Verhältnissen immer dieselben. Sie können sich nicht ganz beliebig ändern, lassen sich auch nach dieser oder jener Richtung hin nicht so leicht umwerten, sondern sie können nur als Ganzes benützt werden, um durch Auslese und Vereinigung mit andern, in ihrer Rasse gleichbleibenden Exemplaren etwas Neues, in sich Gefestigtes zu bilden. Es liegt deshalb nicht in des Menschen Hand, den konstanten Eigenschaften z. B. eines Antirrhinum solche hinzuzufügen, die der Pflanze völlig fremd sind. Es gelänge nicht, diese Pflanze zum Zweck der Auszucht mit einer völlig fremden zu kreuzen; denn daraus entstünden nur wertlose Bastarde mit völlig minderwertigen inneren Eigenschaften. Schon die Kreuzung an sich verwandter Pflanzen, man vergleiche doch einmal die Verbindung der Solanaceen Tomate und Kartoffel, zeigt uns das rassische Wirken der Natur ganz deutlich.

Während uns die vorstehenden Vorgänge bei unsern Pflanzen ziemlich bekannt sind, hat es viele Jahrzehnte, ja Jahrhunderte gedauert, bis der deutsche Mensch gesehen und auch erlebt hat, daß er einer ganz bestimmten Rasse (Mischungen der verschieden europäischen Rassen sind sehr häufig) angehört. Erst der Nationalsozialismus verhalf der Aufklärung unser früher fast einseitig schaffender Rassenforscher (ich erinnere hier nur an Günther) zum Durchbruch. Die nationale Revolution und die, erst durch sie möglich gemordene Gesetzgebung (Gesetz zur Wiederherstellung des

Berufsbeamtentums und Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses) ließen im allgemeinen den deutschen Menschen aufhorchen; denn erst durch sie war er gezwungen, sich erstens seinen Verfahren und damit unwillkürlich rassischen Betrachtungen zuzuwenden und zweitens wenigstens zu fühlen, daß die Gesetzgeber mit ihren Anordnungen die rassische Ausartung unseres Volkes bezwecken. Das Wort Rasse fand deshalb auf einmal im Mittelpunkt des Geschehens und erst wenige Monate sind vergangen, seitdem die Mehrzahl der deutschen Menschen langsam, aber sicher erfährt, daß sie entweder der nordischen oder aber der westlichen, östlichen, dinarischen und fälischen Rasse angehört, bzw. das Blut mehrerer dieser Rassen in sich trägt. Es gibt, seitdem der Nationalsozialismus in Deutschland herrscht und mit ihm zu unserer größten Freude eine rassische Weltanschauung die Oberhand erhalten hat, hierüber soviel Literatur, daß es dem einzelnen ziemlich leicht fallen muß, sich über rassische Fragen und die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Rasse zu orientieren. Es ist also Pflicht eines jeden Deutschen, sich darüber klar zu sein, welcher Rasse er angehört oder, genauer ausgedrückt, welchen Rassenindeg er besitzt.

Selbstverständlich wird es noch Jahre dauern, bis der Rassengedanke, der uns bei Pflanzen und Tieren so geläufig ist, bis zu allen Menschen vorgebrungen sein wird und jeder weiß, welcher rassischen Gruppe er angehört. Eine ungeheure völkische Erziehungsarbeit wird dazu notwendig sein, um den deutschen Menschen nicht nur fühlen, sondern auch erfahren zu lassen, daß Rasse, der Rufung und das Ende allen Verderbens — auch seines eignen und des seiner Nachkommen — ist.

An sich wäre es eigentlich ziemlich gleichgültig, ob ein Pelargonium zonale äußerlich gerade so und nicht anders geschaffen ist, aber wir wissen, daß sich damit innere Eigenschaften verbinden und diese die Hauptrolle sind. Auch bei uns Menschen ist es so. Es wäre auch hier nicht von anschlagegebender Bedeutung, ob jemand als äußere Rassenmerkmale blaue Augen und blondes Haar oder gekrautes Haar und Plattfüße besitzt, wenn dies nicht der sichtbarste Ausdruck innerer Eigenschaften wäre. Gerade auf letzteres aber kommt es an; denn Rasse ist nicht nur Schicksal, sondern auch Charakter.

Neuordnung der Flurbereinigung

Durch Gesetz vom 21. 4. 1934 (Verh. Gesesammlung S. 253 vom 4. 5. 1934) ist unter Aufhebung der §§ 1—10 der Umlegungsordnung vom 21. 9. 1920 die Flurbereinigung durch Umlegungsverfahren wettlich vereinfacht und erleichtert. Das Umlegungsverfahren begreift folgendes:

- Die demnach liegenden oder unregelmäßig gestalteten Grundstücke bestehender Eigentümer einer oder mehrerer ganzer Feldmarken oder eines Teils oder mehrerer Teile von Feldmarken können zur besseren Bewirtschaftung umgelegt werden, wenn davon eine erhebliche Verbesserung der Landwirtschaft zu erwarten ist.
- Einzelne Grundstücke einer andern Feldmark können mit umgelegt werden, wenn es für die Zwecke des Verfahrens, insbesondere zur Herstellung wirtschaftlich zweckmäßiger Grenzen, Wege, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, zur Verbesserung der Vorkult oder zur Verbesserung der Anlage nötig ist.
- Bei ländlichen Ortschaften kann die Ortstlage oder ein Teil der Ortstlage zum Veräußern gezogen werden.

Wenn durch die Anlage von Kanälen, Weiden, Staubecken, Eisenbahnen, Wegen durch Verlegung oder Durchbruch von Wasserläufen oder durch ähnliche Maßnahmen oder Ereignisse Nachteile für die Landwirtschaft entstehen oder entstanden sind, kann die Umlegung auf die durch die Anlage oder die Ereignisse betroffenen und diejenigen Grundstücke beschränkt werden, die zur Erzielung einer wirtschaftlich zweckmäßigeren Planung im Umlegungsbezirk gezogen werden müssen.

In Gegensatz zu den früheren Bestimmungen können künftig notwendige Umlegungen nicht mehr durch den Widerstand einzelner sabotiert werden, weil der Oberpräsident auf dem Anordnungswege die Entscheidung fällt, nachdem er über etwaige Einwendungen der Betroffenen den Landesbauernführer gehört hat. Wichtig ist, daß auch Hofräume, Vorgärten, Gartenanlagen, Obstgärten, Gartenbaubetriebe in die Umlegung einbezogen werden können.

Dr. E.